

Beschlussvorlage		28.04.2023	71/2023		
Bezeichnung			ö	nö	öbF
Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen am Amtsgericht Hameln und Landgericht Hannover 2024 - 2028					X
Beratungsfolge		Abstimmungsergebnis			
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth	
Verwaltungsausschuss	10.05.2023	beschlossen			
Rat	31.05.2023	37	0	0	

Beteiligte Organisationseinheiten	Unterschriften
--	-----------------------

Unterschriften				
Abteilungsleitung	Fachbereichsleitung	Dezernatsleitung	Fachbereichsleitung 1	Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag	71/2023
<p>Der als Anlage beigefügten Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen und Ersatzschöffen wird zugestimmt.</p>	
Begründung	71/2023
<p>Die derzeitige Amtsperiode der ehrenamtlichen Richter am Amtsgericht Hameln und am Landgericht Hannover läuft am 31.12.2023 ab, so dass nunmehr die Neuwahl für die Amtsperiode 2024 - 2028 vorzubereiten ist. Dafür haben die Gemeinden unter Beachtung der §§ 31- 38 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen und Ersatzschöffen aufzustellen.</p> <p>In diese Vorschlagsliste sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als Haupt- und Ersatzschöffen benötigt werden. Die Verteilung auf die Gemeinden des Bezirks erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinde. Die Stadt Hameln hat mindestens 115 Personen vorzuschlagen.</p> <p>Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sind u.a. die §§ 31-35 GVG zu beachten, die Regelungen darüber enthalten, welche Personen nicht aufgenommen werden sollen. So sind nur Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen, die zum Stichtag 01.01.2024 mindestens 25 Jahre alt sind, jedoch das 70. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Die vorgeschlagenen Personen müssen außerdem Einwohner der Stadt Hameln sein.</p> <p>Mit der anliegenden Vorschlagsliste werden 161 Personen vorgeschlagen. Der Personenkreis setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorschlägen der Fraktionen • Vorschlägen der Ortsräte • Eigenbewerbungen. <p>Die o.g. Mindestanforderung konnte in diesem Jahr bei weitem erfüllt werden. Daher wurden Personen, die sich für Schöffen als auch für Jugendschöffen beworben haben, der Vorschlagsliste für Jugendschöffen zugeführt. Hier wurde die Mindestanforderung leider nicht erfüllt.</p> <p>Zur Aufnahme der vorgeschlagenen Personen in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates erforderlich (§ 36 Abs. 1 GVG).</p> <p>Nach dem Beschluss durch den Rat ist die Liste gem. § 36 Abs. 3 GVG eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen. Danach ist die Vorschlagsliste mitsamt aller eingegangenen Einsprüche an das Amtsgericht zu übersenden, § 38 Abs. 1 GVG, wo der Schöffenwahlausschuss nach §§ 40- 42 GVG die letztendliche Wahl der Schöffen und Ersatzschöffen trifft.</p>	

Anlagen	71/2023
Vorschlagsliste Schöffen	

Änderungen / Ergänzungen	71/2023